

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 4 ZB 11.2024
Sachgebietsschlüssel: 1111

Rechtsquellen:

§§ 191, 71 AO

§ 27 StGB

§ 154a StPO

Hauptpunkte:

Haftungsbescheid

Gewerbsteuerhinterziehung durch Ehemann

Feststellungslast bei der Behörde

Objektiver und subjektiver Tatbestand

Beihilfehandlung

Leitsätze:

Beschluss des 4. Senats vom 6. Februar 2012
(VG München, Entscheidung vom 21. Juli 2011, Az.: M 10 K 10.1558)

4 ZB 11.2024
M 10 K 10.1558

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

- Klägerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte *****

gegen

Gemeinde Saulgrub,

vertreten durch den ersten Bürgermeister,
Kohlgruber Str. 2, 82442 Saulgrub,

- Beklagte -

bevollmächtigt:

***** Rechtsanwälte,

wegen

Gewerbesteuerhaftung;

hier: Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 21. Juli 2011,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 4. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Zöllner,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Greve-Decker,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Peitek

ohne mündliche Verhandlung am **6. Februar 2012**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag der Klägerin auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.
- II. Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- III. Die Beklagte trägt die Kosten des Antragsverfahrens.
- IV. Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 80.053,43 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Mit ihrer Klage wendet sich die Klägerin gegen den Haftungsbescheid der Beklagten vom 26. August 2009, mit dem sie gemäß §§ 191, 71 AO als Teilnehmende an der durch ihren Ehemann begangenen Gewerbesteuerhinterziehung in den Jahren 2000, 2001 und 2002 als Haftungsschuldnerin in Höhe von 80.053,43 Euro in Anspruch genommen wurde. Die Beklagte machte sich zur Begründung ihres Bescheides den im rechtskräftigen Strafurteil des Amtsgerichts München vom 13. Oktober 2008 festgestellten Sachverhalt zu eigen und nahm von eigenen, weitergehenden Feststellungen Abstand. Im amtsgerichtlichen Urteil war der Ehemann der Klägerin unter anderem wegen der Gewerbesteuerhinterziehung in den Jahren 2000 bis 2003 verurteilt worden. Die Klägerin wurde wegen Einkommensteuerhinterziehung im selben Zeitraum verurteilt, das Verfahren gegen sie wegen des Vorwurfs der Gewerbesteuerhinterziehung wurde gemäß § 154 a Abs. 2 StPO eingestellt.

- 2 Mit Urteil vom 21. Juli 2011 hob das Verwaltungsgericht den Haftungsbescheid der Beklagten vom 26. August 2009 auf. Das Strafurteil stelle keinerlei Mitwirkungshandlungen der Klägerin bezüglich der Gewerbesteuererklärung ihres im streitgegenständlichen Zeitraum dafür allein zuständigen Ehemannes fest. Dass die Klägerin nach den dortigen Feststellungen im gesamten Zeitraum in den Geschehensablauf eingebunden gewesen sei und die Konten zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs zur Verfügung gestellt habe, belege keine Steuerhinterziehung durch die Klägerin hinsichtlich der vorliegend allein interessierenden Gewerbesteuer im Zeitraum 2000 bis 2002. Auch eine aktive Teilnahmehandlung der Klägerin an der von ihrem Ehemann begangenen Gewerbesteuerhinterziehung belegten die strafgerichtlichen Feststellungen nicht. Die Beklagte sei daher ihrer Nachweispflicht nicht nachgekommen.

- 3 In der Begründung ihres Antrags auf Zulassung der Berufung betont die Beklagte, die Klägerin sei nicht als Täterin, sondern als Teilnehmerin an der durch ihren Ehemann begangenen Gewerbesteuerhinterziehung zur Haftung herangezogen worden. In der Mitunterzeichnung der unrichtigen Einkommensteuererklärung liege eine eigenständige Beihilfehandlung der Klägerin zur Tat ihres Mannes, da der der Einkommensteuer zugrunde gelegte Gewinn Ausgangspunkt für den Gewerbesteuermessbetrag sei. Die Einstellung nach § 154 a StPO spreche nicht gegen die Annahme einer Beihilfe der Klägerin zur Gewerbesteuerhinterziehung.

- 4 Die Klägerin verwehrt sich dagegen mit der Begründung, die Beklagte habe das Vorliegen der haftungsbegründenden Tatbestandsmerkmale für eine Teilnahmehandlung einschließlich der subjektiven Voraussetzungen nicht nachgewiesen. Die bloße Mitunterzeichnung der unrichtigen gemeinsamen Einkommensteuererklärung begründe die Haftung der Klägerin nicht, da es an jeglichem Ansatz dafür fehle, dass der Klägerin überhaupt bewusst gewesen sei, dass dies gleichzeitig auch Auswirkungen auf die Berechnung der Gewerbesteuer gehabt hätte.

II.

- 5 1. Der Antrag der Klägerin auf Gewährung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, da sie das behauptete Unvermögen, die zu erwartenden Kosten des Prozesses - auch in Raten - bestreiten zu können, nicht in der dafür erforderlichen Weise darge-

legt hat. Das entsprechende Formblatt war nur rudimentär ausgefüllt und die von ihr verlangten Nachweise wurden nur unvollständig vorgelegt.

- 6 2. Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung hat jedoch keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat im Ergebnis zu Recht entschieden, dass die Beklagte die Klägerin nicht gemäß § 191 Abs. 1 i.V.m. § 71 AO für durch ihren Ehemann hinterzogene Gewerbesteuer in den Jahren 2000 bis 2002 als Haftende in Anspruch nehmen kann.
- 7 2.1. Zwar ist entgegen der Ansicht der Klägerin nicht ernstlich zweifelhaft, dass in der bewusst wahrheitswidrigen Mitunterzeichnung der unrichtigen gemeinsamen Einkommensteuererklärung durch die Klägerin eine objektive Beihilfehandlung an der Gewerbesteuerhinterziehung durch ihren Ehemann liegt. Beihilfe leistet, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe leistet. Als Hilfeleistung im Sinne des § 27 Abs. 1 StGB ist grundsätzlich jede Handlung anzusehen, welche die Herbeiführung des Taterfolges des Haupttäters objektiv fördert, ohne dass sie für den Erfolg selbst ursächlich sein muss (vgl. FG Düsseldorf vom 10.2.2009 Az. 8 V 2459/08 A (H) <juris> RdNr. 13 m.w.N.; FG Münster vom 24.11.2010 Az. 8 K 4132/07 <juris> RdNr. 24). Wie die Beklagte zu Recht betont, stellt der Gewinn, der der Einkommensteuer zugrunde gelegt wird, den Ausgangspunkt für den Gewerbesteuermessbetrag dar. Je niedriger dieser Gewinn aufgrund der falschen oder unvollständigen Angaben bei der Einkommenssteuererklärung ist, desto niedriger wird daher auch die Gewerbesteuer ausfallen. Durch die Unterzeichnung der unrichtigen Einkommenssteuererklärung förderte die Klägerin daher objektiv die Gewerbesteuerverkürzung ihres Ehemannes.
- 8 2.2. Es liegen aber keine ausreichenden Feststellungen dafür vor, dass die Klägerin insoweit auch den subjektiven Tatbestand der Beihilfe zur Steuerhinterziehung erfüllt hat. Zwar ist insoweit eine Verurteilung des Teilnehmers nicht erforderlich, da die Feststellung, ob eine Teilnahme zu einer strafbaren Handlung vorliegt, vorliegend allein dem Gewerbesteueramt obliegt. Insoweit wird die Geltendmachung der Haftung nach § 71 AO nicht dadurch ausgeschlossen, dass das Strafverfahren gegenüber der Klägerin insoweit im amtsgerichtlichen Termin gemäß § 154 a StPO eingestellt worden ist. Allerdings trägt die Beklagte die Feststellungslast auch für das Vorliegen der subjektiven Tatbestandsmerkmale einer Teilnahme der Klägerin an der Steuerhinterziehung durch ihren Ehemann, die aufgrund der Verfahrenseinstellung

vor dem Amtsgericht im Strafurteil nicht festgestellt wurden. Dieser Feststellungslast ist die Beklagte nicht in ausreichendem Maße nachgekommen.

- 9 Beihilfevorsatz liegt vor, wenn der Gehilfe die Haupttat in ihren wesentlichen Merkmalen kennt und in dem Bewusstsein handelt, durch seine Beihilfe das Vorhaben des Haupttäters zu fördern. Er braucht zwar die Einzelheiten der Haupttat nicht zu kennen; vielmehr genügt es, dass die Hilfe an sich geeignet ist, die vorsätzliche rechtswidrige Haupttat zu fördern oder zu erleichtern und der Hilfeleistende dies weiß (vgl. FG Münster vom 24.11.2010 a.a.O. m.w.N.).
- 10 Unstreitig wusste die Klägerin, dass die Unterzeichnung der – wie sie wusste - unrichtigen Einkommensteuererklärung zu einer Verkürzung der Einkommensteuer führen würde. Sie behauptet jedoch - unwiderlegt -, dass ihr nicht bewusst gewesen sei, dass die Unterzeichnung der Einkommensteuererklärung weitere Auswirkungen, nämlich auch auf die Berechnung der Gewerbesteuer, haben würde.
- 11 Die Feststellungen des Strafgerichts hinsichtlich der Tatbeteiligung der Klägerin ergeben diesbezüglich keine ausreichenden Anhaltspunkte. Aus ihnen geht lediglich hervor, dass die Klägerin im hier allein maßgeblichen Zeitraum 2000 bis 2002 grundsätzlich in den Geschehnisablauf eingebunden war und Konten zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs zur Verfügung gestellt hatte. Ein Wissen der Klägerin um die Folgen der unrichtigen Einkommensteuererklärung über die Verkürzung der Einkommenssteuer selbst hinaus ist im Urteil nicht belegt. Die Tatsache, dass die Klägerin in der damaligen Zeit nicht selbst Unternehmerin war, spricht eher dafür, dass sie von weiteren Folgen der Unterzeichnung der unrichtigen Einkommensteuererklärung keine Kenntnis gehabt haben könnte.
- 12 Nach alledem ist die Beklagte den Nachweis schuldig geblieben, dass die Klägerin auch den Eintritt des Erfolges einer weiteren Steuerhinterziehung zumindest billigend in Kauf genommen hat. Allein der Umstand, dass die Klägerin mit gemeinsamem Tatvorsatz mit ihrem Ehemann die Verkürzung der Einkommensteuer herbeiführen wollte, reicht nicht dafür aus, auch einen Beihilfevorsatz der Klägerin bezüglich der Gewerbesteuer anzunehmen. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ muss insoweit auch hier Anwendung finden.

13 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung stützt sich auf § 47 Abs. 3, § 52 Abs. 3 GKG.

14 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

15 Dr. Zöllner

Greve-Decker

Dr. Peitek